
Unternehmensverantwortungs-Initiative – Segen oder Belastung?



Dr. David Jenny
Anwalt VISCHER AG
djenny@vischer.com



Luzius Zumstein
Anwalt VISCHER AG
lzumstein@vischer.com

Die Unternehmensverantwortungs-Initiative (UVI) will eine Haftungsgrundlage schaffen, um Unternehmen in der Schweiz für Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards vor Schweizer Gerichten zur Rechenschaft ziehen zu können. Dabei sollen Unternehmen auch für Handlungen von Tochtergesellschaften und anderen kontrollierten Unternehmen im Ausland haften. Bei einer Annahme müssten hiesige Unternehmen mit zusätzlichen Compliance-Kosten rechnen. Ein Abstimmungsdatum steht noch nicht fest.

Die Einführung einer Verantwortlichkeit von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen wurde mit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte («UN-Leitprinzipien») durch den UN-Menschenrechtsrat im Jahre 2011 grundsätzlich eine Pflicht jedes UN-Mitglieds. Die Schweiz hat in diesem Bereich bisher auf Selbstverantwortung und Freiwilligkeit gesetzt.

Die UVI will dies durch einen neuen Art. 101a der Schweizerischen Bundesverfassung ändern.

Wie funktioniert die UVI?

Die UVI verlangt gesetzliche Bestimmungen, welche Unternehmen zur Respektierung der international anerkannten Menschenrechte sowie internationaler Umweltstandards verpflichten (vgl. Abs. 2 lit. a). Diese Respektierungspflicht gilt auch für von Schweizer Unternehmen kontrollierte Gesellschaften im Ausland, wobei auch eine nicht näher definierte, faktische Kontrolle durch wirtschaftliche Machtausübung ausreicht. Unternehmen sollen zudem eine angemessene, risikobasierte Sorgfalts-

fungskette erstrecken, geht also weiter als die Respektierungspflicht.

Neuer Haftungsmechanismus

Zur Umsetzung dieser Grundsätze soll – dem ausservertraglichen Haftungsrecht folgend – ein neuer Haftungsmechanismus geschaffen werden (vgl. Abs. 2 lit. c). Wird einem Unternehmen eine (direkte oder durch kontrollierte Unternehmen verursachte) Verletzung der relevanten Normen vorgeworfen, so sollen geschädigte Personen in der Schweiz Zivilklage einreichen können. Das Unternehmen haftet dann für Schäden, die im Ausland durch die Verletzung anerkannter Menschenrechts- oder Umweltstandards und in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtung entstanden sind, sofern es nicht fundiert belegen kann, dass es entweder alle gebotene Sorgfalt angewendet hat, um den Schaden zu verhindern, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Welche Unternehmen wären betroffen?

Die UVI gilt für alle Unternehmen, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben. Der Name Konzernverantwortungsinitiative, welcher von den Initianten verwendet wird, ist irreführend, da nicht nur Konzerne betroffen sind. Eine Umsatzschwelle ist (im Gegensatz beispielsweise zum UK Modern Slavery Act) nicht vorgesehen. Allerdings gewährt die Initiative dem Gesetzgeber einen Handlungsspielraum in Bezug auf KMU mit geringen relevanten Risiken. Aufgrund des von der Initiative vorgesehenen risikobasierten Ansatzes wären die von KMU zu erwartenden Vorkehrungen aber ohnehin generell tiefer anzusetzen als bei Grosskonzernen.

«Bei einer Annahme müssten hiesige Unternehmen mit zusätzlichen Compliance-Kosten rechnen.»

prüfung vornehmen, um die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die oben genannten Bestimmungen zu ermitteln, geeignete Massnahmen treffen und über beides Rechenschaft ablegen (vgl. Abs. 2 lit. b). Dies bedeutet, dass die Unternehmen sämtliche Geschäftsabläufe – auch im Ausland – im Hinblick auf den Schutz von Umwelt und Menschenrechten prüfen und überwachen und im Zweifelsfalle geeignete Massnahmen treffen müssen. Diese Sorgfaltsprüfungspflicht soll sich auf sämtliche Geschäftsbeziehungen und die ganze Wertschöp-

Was müssten Unternehmen tun?

Um den Umfang der im Einzelfall erforderlichen Sorgfaltsprüfung zu ermitteln, wäre zuerst eine Risikoeinschätzung bezüglich der Aktivitäten des Unternehmens (inkl. kontrollierter Unternehmen) und der Geschäftspartner vorzunehmen. Je nach Ergebnis wären sodann Massnahmen zu treffen, um die identifizierten Risiken zu minimieren und die Einhaltung der Schutzstandards zu überwachen. Massnahmen könnten vertiefte Abklärungen und Untersuchungen in gewissen Schwerpunktbereichen, die Einführung neuer Monitoring-Prozesse und Mitarbeitertrainings oder die Auflösung von Geschäftsbeziehungen sein. Die vorgenommenen Schritte wären zu dokumentieren und offenzulegen (z. B. im Jahresbericht). Sofern sich nicht eine laufende Überwachung aufdrängt, wären die Massnahmen periodisch zu wiederholen.

Ein Alleingang der Schweiz?

Die Initiative orientiert sich primär an den UN-Leitprinzipien. Eine Umsetzung dieser Prinzipien fand bisher aber nur punktuell statt. Zu nennen sind Frankreich (Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre 2017), das Vereinigte Königreich (UK Modern Slavery Act 2015) sowie die Niederlande (Child Labour Due Diligence Law 2017). Die UVI geht allerdings weiter als jedes dieser Gesetze und wäre – soweit ersichtlich – weltweit einzigartig.

Würdigung

Die UVI verfolgt mit der Umsetzung von Völkerrecht in der Schweiz ein durchaus löbliches Ziel, wendet aber falsche Mittel an. Zu begrüssen ist die Beschränkung

auf international anerkannte Menschenrechte und internationale Umweltstandards, sodass Schweizer Vorstellungen über Menschenrechte und Umweltschutz nicht «exportiert» werden. Die UVI geht aber sehr weit und dringt in Themen und Bereiche vor, welche von den UN-Leitprinzipien nicht mehr gedeckt sind. So sind Arbeitsschutz und Umweltschutz kein Bestandteil der UN-Leitprin-



zipien. Diese sehen zudem eine Verantwortlichkeit nur bei Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den Aktivitäten des Unternehmens und einer Menschenrechtsverletzung vor, während die UVI eine pauschale Haftung für sämtliche Handlungen kontrollierter Unternehmen kreiert. Im Extremfall könnte ein Schweizer Unternehmen somit für Menschenrechts- und Umweltverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden, welche ein Lieferant bei der Ausübung eines Drittauftrages begangen hat.

Wettbewerbsnachteil

Stossend ist auch, dass die von der Initiative vorgesehene Haftung für schweizerische Unternehmen parallel zu einer

allfälligen Haftung des direkten Schadensverursachers besteht. Somit könnten schweizerische Unternehmen eingeklagt werden, ohne oder bevor der primäre Schadensverursacher in die Pflicht genommen wird. Aufgrund ihrer Solvenz wären schweizerische Gesellschaften oft das bevorzugte Ziel. Unglücklich ist zudem, dass die UVI an den Sitz (bzw. den Ort der Hauptverwaltung oder Hauptnie-

derlassung) anknüpft. Damit sind Grosskonzerne mit Sitz in der Schweiz erfasst, nicht aber Unternehmen, die zwar eine erhebliche Präsenz in der Schweiz haben, aber nicht ihren Hauptsitz. Solange andere Staaten also nicht eine ähnliche Haftungsgrundlage für ihre Unternehmen einführen, sähen sich schweizerische Unternehmen durch den erhöhten Compliance-Aufwand (bzw. das erhöhte Haftungsrisiko) somit einem erheblichen Wettbewerbsnachteil ausgesetzt. Eine bessere Lösung wäre gewesen, die Haftung auf sämtliche Unternehmen auszudehnen, die eine nennenswerte Geschäfts- bzw. Verkaufstätigkeit in der Schweiz haben. Dieser wettbewerbsneutrale Ansatz ist bereits aus dem Ausland (z.B. UK Bribery Act) bekannt.

Fazit

Die UVI ist im Ansatz begrüßenswert, geht in den wichtigen Details aber viel zu weit. Die Schweiz würde sich damit an die einsame Spitze in Sachen Verantwortlichkeit von Unternehmen setzen, was einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für hiesige Unternehmen darstellen würde. Zu befürchten ist, dass sich Unternehmen dieser Sonderbelastung durch Sitzverlegung entziehen werden. Diesfalls würde die UVI weder für die Schweiz noch für die Geschädigten ein Segen sein.

Dr. David Jenny

ist Partner im Corporate Team der VISCHER AG. Er berät und vertritt Gesellschaften in Transaktionen und in gesellschafts-, handels- und insolvenzrechtlichen Fragestellungen. Er war Präses der Basler Advokatenkammer und ist zurzeit Mitglied des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt.

Luzius Zumstein

ist Advokat im Corporate Team der VISCHER AG. Er ist vorwiegend in den Bereichen Gesellschafts- und Handelsrecht, Mergers & Acquisitions sowie Private Equity tätig. Er verfügt ausserdem über besondere Erfahrung im Bereich Compliance, insbesondere der Umsetzung von Korruptionsbekämpfungsmassnahmen in internationalen Unternehmen, und im Arbeitsrecht.